



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Gisela Sengl, Dr. Sepp Dürr, Verena Osgyan** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze (Drs. 17/14651)

hier: Ablehnung der Wahl bzw. Niederlegung des Mandats (Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 18 werden folgende Nrn. 19 und 20 eingefügt:
 - „19. In Art. 47 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „keine“ durch das Wort „entsprechend“ ersetzt.
 20. In Art. 48 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „keine“ durch das Wort „entsprechend“ ersetzt.“
2. Die bisherigen Nrn. 19 bis 25 werden die Nrn. 21 bis 27.

Begründung:

In Bezug auf die Ablehnung der Wahl bzw. Niederlegung des Mandats sollte wieder zur früher geltenden Rechtslage zurückgekehrt werden, in dem in diesen Fällen die Angabe von wichtigen Gründen eingefordert wird. Auch wenn die Anerkennung eines wichtigen Grundes nach alter Rechtslage oftmals als „Formsache“ angesehen worden sein mag, stellt sie dennoch eine gewisse Hürde für die Nichtannahme bzw. Niederlegung des Mandats dar.